

## **Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der TKS-CONNECT GmbH**

### **§ 1 Geltung, Vertragsschluss**

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis anders lautender Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.

(2) Sämtliche zwischen uns und dem Vertragspartner bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen sind in dem geschlossenen Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

### **§ 3 Überlassene Unterlagen**

(1) Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrechte an allen abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, Planungen, Plan-zeichnungen und Systemkonzepten sowie unserem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und Modellen uneingeschränkt vor. Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend für Unterlagen unseres Vertragspartners. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen übertragen haben. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

### **§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

(1) Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferung Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

(3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu bezahlen. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. und eine Kostenpauschale von 40,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(4) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf die umseitig genannten Konten zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen unseres Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für Gegenansprüche des Vertragspartners aufgrund von Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung, die sich aus demselben Vertragsverhältnis ergeben, wie unsere Forderung.

(6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(7) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

## **§ 5 Lieferzeit**

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere von ihm zu liefernde Unterlagen oder Pläne nicht rechtzeitig vorlegt, erforderliche Genehmigungen nicht rechtzeitig einholt oder Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, so sind wir berechtigt, die Liefer- und Leistungstermine entsprechend hinauszuschieben.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung infolge einfacher Fahrlässigkeit in Verzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 3 % des Nettoauftragswertes der verspäteten Lieferung oder Leistung beschränkt, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

(4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

## **§ 6 Gefahrübergang bei Versendung**

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

(2) Die Lieferung von Waren erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wir sind verpflichtet, unseren Vertragspartner über die Nichtbelieferung umgehend zu informieren. Etwaige Gegenleistungen werden wir unverzüglich zurückerstatten.

(3) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn die Teillieferungen/ Teilleistungen für unseren Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Teillieferung/-leistung sichergestellt ist und unserem Vertragspartner kein erheblicher Mehraufwand oder Kosten entstehen, es sei denn, wir verpflichten uns, diese zu übernehmen.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

(6) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

## **§ 8 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Sachmängelansprüche verjähren nach 12 Monaten, gerechnet nach Übergabe der Lieferung/Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Abweichend hiervon gilt für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit die jeweilige gesetzliche Gewährleistungsfrist. Bei Leistungen an einem Bauwerk sowie der Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gilt für alle Gewährleistungsansprüche die gesetzliche Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB im Falle von Lieferungen bzw. des § 634a Abs.1 Nr. 2 BGB im Falle von Werkleistungen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

(8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht selbst beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unverzüglich Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten zugunsten unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund von Insolvenz aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Sachmängelansprüche gehemmt. Die Beschränkung auf die subsidiäre Haftung gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens

## **§ 9 Schutzrechte**

(1) Wird durch die Lieferung/Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand/die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Lieferung oder Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion erfüllt oder unserem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist unserer Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.

(2) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unverzüglich Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten zugunsten unseres Vertragspartners geltend machen oder an unseren Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesem Fall nach Maßgabe dieses Paragraphen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, z. B. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Die Beschränkung auf die subsidiäre Haftung gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens.

## **§ 10 Besondere Bedingungen für sonstige Leistungen**

(1) Für Verträge über sonstige Leistungen, insbesondere Wartungs- und Serviceverträge, gelten diese AGB ergänzend und nachrangig gegenüber den für den jeweiligen Vertrag vereinbarten besonderen Vertragsbedingungen.

TKS - Connect GmbH  
Im Gefierth 9a  
D - 63303 Dreieich  
T: +49 (0)6103 4867007  
F: +49 (0)6103 4867008  
kontakt@tk-connect.de

Geschäftsführer:  
Thomas Kostidis  
Jens Neumann  
Handelsregister:  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
HRB106722

Bankverbindungen:  
BIC: GENODE51DRE • IBAN: DE19 5059 2200 0005 2743 38  
BIC: HELADEF1822 • IBAN: DE65 5005 0201 0200 6247 50

Ust-IdNr.: DE309740856

## § 11 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Handelt es sich bei unserem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Vertragspartner unser Sitz. Für Klagen des Vertragspartners gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. Wir sind auch berechtigt, Klage am Sitz des Vertragspartners zu erheben.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

TKS-Connect GmbH AGB Stand 07/2017

TKS - Connect GmbH  
Im Gefierth 9a  
D - 63303 Dreieich  
T: +49 (0)6103 4867007  
F: +49 (0)6103 4867008  
kontakt@tk-connect.de

Geschäftsführer:  
Thomas Kostidis  
Jens Neumann  
Handelsregister:  
Amtsgericht Frankfurt am Main  
HRB106722

Bankverbindungen:  
BIC: GENODE51DRE • IBAN: DE19 5059 2200 0005 2743 38  
BIC: HELADEF1822 • IBAN: DE65 5005 0201 0200 6247 50

Ust-IdNr.: DE309740856